

051

197

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 99/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Genia S [REDACTED],

[REDACTED] C [REDACTED] Ave., Apt. [REDACTED], F [REDACTED], Pa. [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], als Abwickler der Kanzlei
des Rechtsanwalts [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n .

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion [REDACTED],

[REDACTED]straße [REDACTED] [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Dezember 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thoma und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 9. November 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGB liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Art. IV Nr. 2 BGB-Schluss (vgl. RzW 1973, 76 Nr. 25). Danach ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn der Tatrichter zur Feststellung, ob in einem Abfindungsvergleich auch auf Rente für die Zeit nach dem 31. Oktober 1953 verzichtet worden ist, einen bestimmten Betrag der Vergleichssumme, mit dem regelmäßig der Heilverfahrensanspruch abgegolten wird, hier 3.000 DM, für das Heilverfahren ansetzt. Ob das Berufungsgericht dabei Tatsachen übersehen hat, die zu einer höheren als der sonst gewährten Abfindung für den Heil-

- 3 -

verfahrensanspruch hätte führen können, ist eine Frage des Einzelfalls, die die Zulassung der Revision nicht rechtfertigt.

Mal

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)